

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 10

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denen Kategorien der Defekte eingeführt. Eine weitere Aufgabe der Hochschule bestand darin, die Kandidaten zum wirtschaftlichen, juristischen und gesellschaftlichen Schutz der Minderwertigen heranzubilden. Dank dieser einheitlichen Hochschulbildung, ist heute in Ungarn eine neue Generation von Heilpädagogen herangewachsen, denen Heilpädagogik nicht mehr die korrigierende Pädagogik einzelner verkümmelter Fähigkeiten bedeutet, sondern eine einheitliche Disziplin zur Heilung abnormer Persönlichkeiten.

Dr. v. Tóth las an der Hochschule über allgemeine Heilpädagogik und über Erziehungslehre der Blinden.

Im Auftrag des Ministeriums organisierte er die Wohlfahrtsorganisationen für Blinde und leitete während 6 Jahren die Blindenunterstützung, -beschäftigung und -ausbildung.

Er war Mitglied der Ungarischen Heilpädagogischen Gesellschaft, der Landesvereinigung der Blinden- und Taubstummenlehrer, der Ungarischen Gesellschaft für Kinderforschung, der Ungarischen Psychologischen Gesellschaft, der Vereinigung zur Verhütung der Geisteskrankheiten, usw., Ehrenpräsident und Präsident mehrerer Vereine in der Provinz.

Zu verschiedenen Malen hat er in der Ungarischen Pädagogischen Gesellschaft, in der Ungar. Gesellschaft für Kinderforschung und in der Ungar. Heilpädagogischen Gesellschaft, wie in noch andern, über psychologische und erziehungswissenschaftliche Themen referiert. Seine Aufsätze sind im Fachblatt „Ungarische Heilpädagogik“, im „Blatt der Schullehrer“ und im psycho-pädagogischen Fachblatt „Das Kind“ erschienen.

Umfangreichere Arbeiten von ihm sind: „Die Bekämpfung der Minderwertigkeit und die Gesellschaft“, 1924; „Die Vorstellungswelt der Blinden“ (auch in deutscher Sprache in Leipzig erschienen); „Die Entwicklungslinien der heilpädagogischen Wissenschaft“ (Bericht über den V. Kongreß für Heilpädagogik in Köln, 1934). Sein wichtigstes Werk: „Allgemeine Heilpädagogik“, 1933, befaßt sich mit dem Begriff der Heilpädagogik.

Als der Tod sein Schaffen beendete, arbeitete er an den Werken „Die Aufgabe der Heilpädagogik“, „Allgemeine Heilerziehungslehre“ und „Angewandte Erziehungslehre der Blinden“.

Dr. v. Tóth war kinderlos verheiratet. Auch seine Gattin, geb. Marie Makay, ist, in ihrer Eigenschaft als Lehrerin an einer Handelsschule für junge Mädchen, pädagogisch tätig.

Schweizerische Umschau.

Bildungslager für Internierte Studenten. Das Eidgenössische Kriegskommissariat hat an verschiedenen Orten des Landes Hochschul- und Gymnasiallager eröffnet, um den Akademikern und Studenten unter den Internierten eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen. Die in Winterthur eingerichtete „Felduniversität“ z. B. umfaßt Abteilungen für Maschinen- und Elektro-Ingenieure, Bau-Ingenieure, Architekten, Förster, Landwirte, Chemiker, Mediziner und Naturwissenschaftler. Beim Eintritt ins Hochschullager, der mit dem Akte einer Immatrikulation verbunden war, hatten die Studenten ehrenwörtlich zu versprechen, daß sie sich der im Rahmen der militärischen Disziplin eingeräumten akademischen Freiheit würdig erweisen und jeden Fluchtversuch unterlassen wollen.

Der schulfreie Samstag. Während auf dem Lande, vorab in bäuerlichen Verhältnissen der schulfreie Samstag willkommen sein wird und ohne weiteres seine Auswertung findet, stellt sich in den Städten die Frage nach einer sinnvollen Ausgestaltung dieses Tages. Im Basler Schulblatt schlägt ein Lehrer hierfür folgendes vor: 1. Der monatliche Wander- und Sporttag kann ohne Schwierigkeiten auf den Samstag verlegt werden. 2. Der Besuch der Eisbahn oder des Hallenbades im Klassenverband sind weitere Möglichkeiten. 3. Sofern die Temperatur im Freien nicht unter 5 Grad fällt, kann eine abwechslungsreiche Übungs- und Spielstunde in der Turnhalle gut vorgenommen werden. 3. Museums- und Zoo-Besuche sind vorzunehmen, überdies die Besichtigung von Fabriken und Wohlfahrtseinrichtungen.

— Anlässlich einer Tagung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit für Jugendliche am 16./17. November 1940 im Kongreßhaus Zürich schlug der Sekretär dieser Arbeitsgemeinschaft, Hans Giesker, zur Verwendung des schulfreien Samstags vor, daß in jeder Gemeinde ein Freizeitberater bestellt werden solle, der die Beschäftigung der Jugendlichen am Samstag organisiert. Dabei wird an Vorträge, Werkstätten-, Garten-, Feld- und Hausarbeit sowie an Besichtigungen gedacht. Zu diesem Zwecke müßten so-

fort Kurse für Freizeitleiter durchgeführt werden. Daneben wurde eine Wanderausstellung für Freizeitgestaltung in der Familie in Vorschlag gebracht.

Ein neuer Schweizer Schmalfilmkatalog. Die unter dem Patronat des Schweizer Schul- und Volkskino stehende Schmalfilmzentrale hat soeben einen umfangreichen Schmalfilmkatalog in deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Der Katalog dient hauptsächlich den zahlreichen Schulen, Instituten, Pfarrämtern, Jugendgruppen, Spitälern, Anstalten, Vereinen usw., die sich bei ihren Veranstaltungen des 16 mm Schmalfilmes bedienen. Der Katalog umfaßt 108 Seiten mit insgesamt nahezu 1000 zur Verfügung stehenden Filmsujets und ist für die Besteller besonders wertvoll, da er nicht nur die Titel der betreffenden Filme, sondern auch kurze Erklärungen sowie Angaben über die Länge und Vorführungsdauer jedes einzelnen Sujets enthält. Der Katalog wird Interessenten durch die Schmalfilmzentrale Bern gegen Voreinzahlung des Betrages von Fr. 1.50 zur Verfügung gestellt.

Zum Gottfried-Keller-Jubiläum! In der Presse lesen wir: „Konkurrenzeröffnung. Gemeinschuldner: Genossenschaft Gottfried Keller-Haus „Ankauf und Erhaltung des Sterbehauses des Dichters Gottfried Keller“, Zeltweg Nr. 27 in Zürich 7. Eigentümer folgender Grundstücke: Wohnhaus mit Umgelände, Kat. Nr. 89, Zeltweg Nr. 27 in Zürich 7: Ass. Nr. 380. Datum der Konkurrenzeröffnung: 6. Dezember 1940. Erste Gläubigerversammlung: 23. Dezember 1940, vormittags 10 Uhr, im Amtszimmer des Konkursamtes, Klossbachstr. 95 I, Zürich 7. Eingabefrist bis 14. Januar 1941. Vergl. im übrigen den Ingreß des Schweiz. Handelsamtsblattes. — Zürich, den 14. Dezember 1940. Konkursamt Hottingen-Zürich.“ — „Daß im feierreichen Gedenkjahre des Heimganges eines der größten Schweizerdichter, im Zeitalter der vielverkündeten Geistigen Landesverteidigung das Sterbehause Gottfried Kellers unter den Hammer kommt, ist ein für Zürich und die Schweiz tief beschämendes Vorkommnis!

Schenkung. Der frühere Schulpräsident Dr. Rudolf Stüssi von Glarus-Riedern übergab dem Schulrat 25,000

Franken als Grundstock eines Fonds für Stipendien an die Berufsausbildung armer Bürgersöhne und -töchter und zur Verabfolgung von Ehrengaben an Gemeindeglieder für wertvolle Leistungen in Wissenschaft, Technik, Kunst und Literatur.

Obligatorium für Leibesübungen an der Zürcher Universität. An der unter der Studentenschaft der Universität Zürich veranstalteten Urabstimmung über die Frage der Einführung des Obligatoriums für Leibesübungen an der Universität Zürich sind von 2325 Stimmberechtigten 1436 Stimmzettel abgegeben worden. Bei einem absoluten Mehr von 714 Stimmen sprachen sich 718 für und 708 gegen das Obligatorium aus. Die Einführung des Obligatoriums wurde somit beschlossen. Den Ausschlag gaben die Stimmen der im Militärdienst befindlichen Studierenden, die 90 Prozent ja stimmten.

Heilpädagogisches Seminar Zürich. Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1941/42 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergärtnerinnendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1, zu richten. Anmeldefrist bis zum 1. März 1941. Kursbeginn: Mitte April 1941.

Die aargauische weibliche Schuljugend für die Soldatenfürsorge. Im Aargau hat die Soldatenfürsorge die weibliche Schuljugend zum Dienst am Land herangezogen. Auf Anregung des Fürsorgechefs des Territorialkommandos wurde im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion dem Lehrpensum sämtlicher Arbeitsschulen des Kantons im ersten Quartal die Herstellung von warmen Wintersachen für die Soldaten und ihre Familien zugrunde gelegt. Das Ergebnis besteht in 24 000 Strick- und Näharbeiten, die dem Frauenfürsorgedienst des Territorialkommandos zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeiten wurden in einer Ausstellung im Gewerbemuseum Aarau vereinigt, an deren Eröffnungsbesichtigung auch Vertreter verschiedener interessierter Kantone teilnahmen.

Schaffhausen. — Die staatswirtschaftliche Kommission macht in ihren Bemerkungen zum kantonalen Verwaltungsbericht auf die bedauerliche Tatsache aufmerksam, daß die Schülerzahl in der Stadt wie in der Landschaft in ständigem Rückgang begriffen ist. Um den Zudrang zum Lehrerberuf entsprechend einzuschränken, sind erschwerte Bedingungen für die Aufnahme in die Seminarabteilung der Kantonsschule aufgestellt worden. Der Ausbildung der jungen Lehrkräfte wird vom Erziehungsrat die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Der zukünftige Lehrer hat nach einem Probejahr eine Eignungsprüfung zu bestehen. Besteht er diese Prüfung nicht, so hat er wieder aus dem Seminar auszutreten.

Zürich. — Vorschlag zur Reorganisation der Sekundarschule sowie der 7. und 8. Klasse der Primarschule. Auf Grund von theoretischen und praktischen Vorversuchen, welche im Schulkreis Waidberg der Stadt Zürich in Verbindung mit der Lehrerschaft durchgeführt wurden, schlägt Dr. Jean Witzig, P.-D. an der Universität Zürich, eine versuchsweise Reorganisation der Ober- und Sekundarschulstufe vor. Der Oberbau der Volksschule soll zwei nebeneinander liegende selbständige Teile aufweisen: Die Sekundarschule und die neue „Oberstufe“. Beide müßten über einen eigenen Lehrplan und eigens vorgebildete Lehrer verfügen. Für den Besuch der Sekundarschule sind die allgemein begabten

und die einseitig begabten Kinder vorgesehen; die weniger begabten und die langsam und spät sich Entwickelnden, die aber immerhin das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, sollen in die neue Oberstufe eintreten. Die Grenze zwischen beiden Stufen wäre neu zu ziehen. Schüler, die heute dem Unterricht in der Sekundarschule nur mühsam folgen können, würden der Oberstufe zugeweiht, in welcher eine Hebung des Niveaus angestrebt wird. Dazu soll vor allem die Aufnahme der französischen Sprache als Unterrichtsfach, die stärkere Orientierung an die gesteigerten Bedürfnisse des praktischen Lebens und die Sonderausbildung des Oberstufenlehrers beitragen. Von einem Ausbau in diesem Sinne wird eine wesentliche Entlastung der Sekundarschule erwartet. Die Ausscheidung der Schüler für die Sekundar- und Oberstufe soll mit Hilfe festgelegter Beobachtungsreihen, welche nach wissenschaftlichen Methoden auszuwerten sind, vollzogen werden. Ob ein Versuch auf der gewünschten Grundlage durchgeführt werden kann, scheint noch nicht entschieden zu sein.

Lucern. — Das Erziehungsdepartement weist darauf hin, daß **Kinovorstellungen** für Schüler und Jugendliche der **Zensurpflicht** unterliegen. Es kam in Landgemeinden vor, daß Filme geboten wurden, die ohne die Erlaubnis der kantonalen Kinozensur abgewickelt wurden. Die Bewilligung zur Vorführung eines Filmes erteilt das Erziehungsdepartement auf Antrag der Filmzensur.

Obwalden. — Der Erziehungsrat hat aus Gründen der Jugendfürsorge den Kindern der Primar- und Sekundarschule im ganzen Kanton verboten, sich nach 20 Uhr auf den Straßen, öffentlichen Plätzen usw. aufzuhalten, ohne Begleitung verantwortlicher Erwachsener. Eine besondere Mahnung richtet der Erziehungsrat an Eltern und Erzieher, die Beobachtung dieser Verordnung strikte durchzuführen.

Freiburg. (Korr. H. F.) Im freiburgischen Primarschulgesetz besteht die Bestimmung, daß die Erziehungsdirektion die Primarlehrerschaft von Zeit zu Zeit zu Weiterbildungskursen einberufen kann. Von dieser Möglichkeit wurde zum erstenmal vor vier Jahren Gebrauch gemacht. Diesen Herbst nun fand wiederum ein fünftägiger derartiger Kurs statt. Die Lehrerschaft wurde in sieben Gruppen eingeteilt, die nacheinander, unter der persönlichen Leitung von Herrn Erziehungsdirektor Dr. Piller, den Kurs zu absolvieren hatten. Es handelte sich darum, der Lehrerschaft im heutigen Wandel aller Werte eine allgemeine Orientierung zu geben unter dem Motto: „Worauf es ankommt! Anerkannte Referenten suchten die heutigen Probleme auf den Boden christlicher Weltanschauung zu stellen und von hier aus zu lösen. Die Kurse trugen viel zu einer engen Fühlungnahme zwischen Erziehungsdirektion und Lehrerschaft bei und standen allgemein auf einem hohen Niveau.

Genf. — Revision des Schulgesetzes. Das aus dem Jahre 1886 datierende Schulgesetz des Kantons Genf ist in wesentlichen Teilen erneuert worden. Man wird vor allem beobachten, daß der neue Wortlaut in 3 Artikeln die Grundsätze klarlegt, auf denen das ganze Unterrichtswesen aufgebaut sein soll. Das Ziel der öffentlichen Schule wird dahin definiert, daß diese die Jugend dafür vorzubereiten habe, eine nützliche Tätigkeit auszuüben und dem Lande zu dienen, und daß sie bei ihr die Liebe zur Heimat und die Achtung vor deren Institutionen entwickeln soll. Der Unterricht hat den Schülern die nötigen intellektuellen oder beruflichen Vorkenntnisse zu vermitteln, ihre körperlichen Kräfte zu entwickeln und zur Bildung ihres Charakters sowie ihrer solidarischen Gesinnung beizutragen. — Ueber das Verhältnis der Schule zum Elternhaus wird gesagt: „Die

öffentliche Schule lehrt die Achtung vor der Familie; sie unterstützt die gesetzliche Autorität der Eltern. Die Familie ihrerseits soll durch ihren Einfluß auf die Kinder mit der Schule zusammenarbeiten sowie diese in ihrer Aufgabe unterstützen und deren Reglemente und Vorschriften beobachten.“ — Auch nach dem erneuerten Schulgesetz wird der Religionsunterricht fakultativ sein und von Vertretern der Kirche außerhalb der Schulzeit erteilt werden. Die Haltung der öffentlichen Schule dem Erziehungsanspruch der Kirche gegenüber wird wie folgt ungeschrieben: „Der öffentliche Unterricht ist in konfessioneller Hinsicht neutral. Er hat die religiösen Ueberzeugungen der Schüler zu achten.“

St. Gallen. Der Regierungsrat hat durch eine Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse der Volks-

schullehrer insbesondere verfügt, daß die Hinterlassenen nur einen Rentenanspruch besitzen, wenn die Frau nicht dreißig und mehr Jahre jünger als der Mann ist, die Ehe nicht nach der Pensionierung oder nach dem 60. Altersjahre eingegangen worden ist und mindestens zwei Jahre gedauert hat. Die letzte Bestimmung, die nur für die Witwenrente gilt, fällt dahin, wenn der Versicherte bei der Verheiratung einen Ausweis über seinen einwandfreien Gesundheitszustand eingereicht hatte. Im andern Falle erhält die Witwe eine einmalige Abfindung. Müssen keine Witwen- und Waisenrenten ausgerichtet werden, so erfolgt eine Abfindung an Großeltern und Eltern oder an Geschwister und elternlose Großkinder, sofern sie bedürftig sind und vom Verstorbenen unterstützt wurden.

Internationale Umschau.

Deutschland. — Gründung einer Gesellschaft für Kinder-Psychiatrie und Heilpädagogik. Vor kurzem ist in Wien anläßlich einer kinderkundlichen Woche unter dem Vorsitz von Prof. Schröder (Leipzig) die „Deutsche Gesellschaft für Kinderpsychiatrie und Heilpädagogik“ gegründet worden. Bei diesem Akt waren Aerzte und Erzieher, die Reichswaltung des NS Lehrerbundes, die Vereinigung deutscher Jugendrichter, die Reichs-Jugendführung und die Reichsbehörden vertreten. Prof. Schröder wies in seinem Eröffnungsvortrag auf die schwierigen Kinder hin, die aus erblicher Veranlagung des Charakters oder infolge geistiger Minderwertigkeit oder auch durch Schuld einer ungünstigen Umwelt in ihrer Entwicklung gehemmt oder verbogen sind. Hier muß zunächst einmal unterschieden werden zwischen psychopathischen, also seelisch kranken und normalen, aber verwaehrlosten oder vernachlässigten Kindern. Der Arzt hat hier die Aufgabe, eine Voraussage für den Erziehungserfolg zu machen, denn darnach kann erst die Einordnung in ein geeignetes Erziehungssystem bzw. die Wahl der richtigen Schule erfolgen. — Der Präsident des Reichsgesundheitsamtes, Prof. Dr. Reiter, erklärte in einer Ansprache, daß das Erzieherische, um das sich der Arzt bisher nur verhältnismäßig wenig gekümmert habe, in der nationalsozialistischen Gesundheitsführung eine wichtige Rolle spiele, ja, daß die Lösung, die für das Erziehungsproblem gefunden werde, für die Zukunft des deutschen Volkes überhaupt entscheidend werde. Alle Eltern fangen mit ihren Erziehungsversuchen von vorn an, sie vergessen nur zu häufig, daß das Kind, das sie da erziehen sollen, ja ein Teil von ihnen selbst ist. Sie müssen weiterhin stets sich dessen bewußt sein, daß das Kind nicht ihnen allein, sondern dem ganzen Volke gehört. (Der Deutsche Erzieher.)

— Vereinheitlichung und Neuordnung des mittleren Schulwesens. Die deutsche „Mittelschule“ hat im Unterschied zur höheren Schule erstens die Aufgabe, der Förderung und Entfaltung vorwiegend praktischer Begabungen zu dienen; zweitens hat sie entsprechend dieser Zielsetzung den Unterricht, soweit er über das Maß der Volksschulbildung hinausgeht, auf die Anforderungen praktischer Berufe auszurichten und damit den Nachwuchs für die gehobenen Stellungen dieser Berufe auszubilden und sicherzustellen. Die Richtlinien des Reichs-Erziehungsministers nennen: Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Technik, Industrie und die mittleren Stellungen in der Verwaltung und im Heer, ferner alle hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und technisch-künstlerischen Frauenberufe, kurz alle behobenen Be-

rufe, die nicht das Hochschulstudium erfordern. Die bisherige ungünstige Zwischenstellung der Mittelschule zwischen Volksschule und höherer Schule, aus der sich Konkurrenz- und Kompetenz-Streitigkeiten ergaben, ist damit beseitigt. Sie führt mit ihrem Lehrstoff geradlinig über die Ausbildung der Volksschule hinaus, ohne sich in ihrer praktischen Zielsetzung vom Geist und Inhalt der Volksschularbeit zu entfernen. Andererseits spielt sie nicht mehr die unselbständige Rolle einer Zubringeanstalt für die höheren Schulen, denen damit übrigens nichts genommen wird; im Gegenteil ziehen sie für sich einen großen Nutzen aus der Entfaltung der Mittelschule, weil diese die Ausbildung jener vorwiegend praktischen Begabungen übernimmt, die sie nicht ausreichend fördern können und die ihr folglich als eine Belastung erscheinen müssen. Der äußere Aufbau der „Mittelschulen“, die Lehranstalten für Knaben und Mädchen getrennt sind, bietet folgendes Bild. Er umfaßt: 1. die grundständige sechsklassige Mittelschule, 2. die Mittelschuleinrichtungen an Volksschulen in der Form des vierklassigen Aufbauzuges an Volksschulen. Die sechsklassige Mittelschule baut auf den unteren vier Klassen und der vierklassige Aufbauzug auf den ersten sechs Klassen der Volksschule auf. Der Ausbildungsgang umfaßt also insgesamt zehn Jahrgänge. Entsprechend der Teilung einerseits in Jungen- und Mädchenschulen und andererseits in sechs- und vierjährige Unterrichtsgänge sind vier verschiedene Lehrpläne aufgestellt worden. (Erziehung.)

Deutschland. Schule und Armeeleistung. Marschall Pétain hat in einer Rundfunkrede Anfang Juli 1940 als Ergebnis seiner Untersuchung der französischen Niederlage festgestellt, daß der deutsche Sieg ein Erfolg der überlegenen deutschen Erziehungsleistung sei, und daß es daher Frankreichs erste Aufgabe sei, sich der Erziehungs- und Lehrerfrage zuzuwenden. Diese Feststellung des französischen Marschalls wirkt um so gewichtiger für uns; wir werden daraus in stärkstem Maße unsere eigenen Folgerungen ziehen. (Armee-Nachrichten von 3.9.40, zitiert in „Der deutsche Erzieher“, Bayreuth, H. 10.)

Frankreich. Die schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder unterhält an verschiedenen Orten in Südfrankreich Milchkantinen, außerdem Heime in Annecy und Elne. Bedürftigen Kindern, Kriegswaisen oder Kindern, deren Väter in Gefangenschaft sind, werden Paten in der Schweiz vermittelt.

Portugal. — Jugendorganisation in den Kolonien. In allen Kolonien ist die europäisch-portugiesische Jugend